Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Schul- und Kulturamt** Tagesordnungspunkt: ____	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0908 Status: öffentlich Datum: 29.05.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.05.2025	Ausschuss für Sport und Kultur			
15.05.2025	Kreisausschuss			
12.06.2025	Kreisausschuss			
17.06.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Sport- und Kulturförderung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterstützt den Sport sowie die Kultur- und Heimatpflege auf vielfältige Weise. Angesicht einer stark defizitären Haushaltslage ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, die Förderpraxis des Landkreises für direkte Zuwendungen neu aufzustellen, um Sport und Kultur in der Region auch zukünftig nachhaltig unterstützen zu können. Die Verwaltungshandreichung „Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege“ wurde deshalb im Entwurf überarbeitet und mit dem Kreissportbund besprochen. Dabei war es beiden Seiten ein besonderes Anliegen, das Antrags- und Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und sich inhaltlich stärker an die entsprechende Richtlinie des Landessportbundes anzulehnen.

Förderung von Investitionen

So soll etwa die Förderung von Eigenleistungen bei Investitionen im Sport- und Kulturbereich entfallen. Die fiktive Anrechnung von Arbeitsstunden in Eigenleistung entspricht auch nicht der Förderpraxis des Landessportbundes. Mit der Angleichung an die dortige Praxis würde nicht nur die Antragstellung, sondern auch das Bewilligungsverfahren erheblich erleichtert werden.

Eigenleistungen sind auch weiterhin wichtig, um die Investition zu realisieren. Der Verzicht auf deren Anrechnung beugt jedoch einer ansonsten notwendigen übermäßigen Senkung des Fördersatzes vor.

Nach einer kontroversen Diskussion im Ausschuss für Sport und Kultur wurde dieser Änderungsvorschlag zwischenzeitlich wie folgt konkretisiert:

> „Eigenleistungen werden nicht den zuwendungsfähigen Kosten hinzugerechnet. Die nach der allgemeinen Verwaltungshandreichung erforderliche Eigenbeteiligung in Höhe mindestens der Landkreisförderung kann jedoch durch Eigenleistungen (15 € pro Stunde und Person) erbracht werden.“

Dazu ein Beispiel:

Tatsächliche monetäre Kosten (ohne Eigenleistungen):	100.000 €
Zuwendung Landkreis (20%):	20.000 €
Zuwendung Gemeinde(n):	20.000 €
Zuwendung Sportbund:	40.000 €
Zuwendungen Dritter:	10.000 €
Eigenbeteiligung (in Geld, ohne Eigenleistungen):	10.000 €
Summe:	100.000 €

Nach der allgemeinen Verwaltungshandreichung müsste die Zuwendung des Landkreises jetzt eigentlich gekürzt werden, da keine Eigenbeteiligung in Höhe mindestens der Landkreisförderung vorliegt. Dies könnte der Verein jedoch verhindern, indem er erklärt, zusätzlich Eigenleistungen im Wert von mindestens 10.000 € zu erbringen. Zusammen mit der Eigenbeteiligung in Geld würde dann eine Eigenbeteiligung in Höhe der Landkreisförderung vorliegen.

Zwischenzeitliche Überlegungen, pro Antragsteller nur noch alle drei Jahre jeweils einen Antrag zuzulassen, wurden hingegen auf Bitten des Kreissportbundes wieder fallen gelassen. Insbesondere bei plötzlich notwendigen Sanierungen würde dies die Vereine unnötig in ihren Planungen einengen. Deshalb soll es dabei bleiben, wie zuletzt bereits im Herbst beschlossen, dass jeder Antragsteller jährlich einen Antrag einreichen kann.

Die Mindestinvestitionssumme soll auf 5.000 € gesenkt werden (statt bislang 10.000 €). Dies entspricht ebenfalls der Praxis beim Landessportbund und würde die Förderung auch kleinerer Maßnahmen ermöglichen. Die Höchstförderung für Investitionen wurde hingegen auf die bereits früher geltenden 50.000 € begrenzt (statt zwischenzeitlich 60.000 €), also genau das Zehnfache der neuen Mindestinvestitionssumme. Die bislang zwischen 5 und 25 Jahren gestaffelte Zweckbindungsfrist für Investitionen wurde analog der Praxis beim Landessportbund auf 10 Jahre vereinheitlicht.

Um die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht zu überschreiten sollen die errechneten Förderbeträge von nach wie vor max. 20 % der förderfähigen Kosten notfalls linear gekürzt werden. Dies gilt getrennt für die beiden investiven Fördertöpfe für Sport bzw. Kultur- und Heimatpflege.

Institutionelle Förderungen

Der Kreissportbund soll auch weiterhin eine jährliche institutionelle Förderung vorrangig für Übungsleiter in den Vereinen erhalten.

Institutionelle Förderungen gibt es auch im Bereich Kultur- und Heimatpflege. Allerdings sollte auch hier darauf geachtet werden, dass der Kreis der mit einem laufenden Zuschuss geförderten Institutionen nicht zu groß wird. Denn anders als bei Investitionen belasten diese den Kreishaushalt nicht nur einmalig, sondern jedes Jahr erneut.

Im Ausschuss für Sport und Kultur wurde um eine weitergehende Definition gebeten, um diejenigen Institutionen abgrenzen zu können, die für eine Förderung des Landkreises in Betracht kommen. Hier schlage ich folgende Regelung vor:

„Einzelne Institutionen im Bereich Kultur- und Heimatpflege, die in ihrem jeweiligen Bereich deutlich gegenüber anderen herausragen, können aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung mit einem jährlichen Zuschuss zum laufenden Betrieb gefördert werden.“

Kulturelle Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung

In der Vergangenheit hat der Landkreis auch „kulturelle Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung“ gefördert, wobei die Feststellung einer „überregionalen Bedeutung“ häufig schwierig war. Im Ausschuss für Sport und Kultur wurde diese Förderung deshalb kritisch diskutiert. Erfreulicherweise hat die Anzahl derartiger Veranstaltungen in den letzten Jahren stark zugenommen, wobei die meisten in der Vergangenheit ohne einen Zuschuss des Landkreises auskamen.

Vor dem Hintergrund, dass die Kultur- und Heimatpflege grundsätzlich zu den „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ (d.h. der Städte und Gemeinden) zählt, sollte der Landkreis sich hier zurückhalten und deshalb auf eine zusätzliche Förderung von kulturellen Veranstaltungen aus Kreismitteln zukünftig verzichten.

Fazit

Der Landkreis würde somit bei seinen direkten Zuwendungen für den Sport sowie die Kultur- und Heimatpflege in Zukunft zwei klare Schwerpunkte bilden:

1. Investitionen, die nur einmalig bezahlt werden müssen und deshalb in der Breite gefördert werden können sowie
2. eine laufende Förderung einzelner herausragenden Institutionen, die über die jeweilige Sitzgemeinde weit hinauswirken und deshalb eine Förderung auch des Landkreises rechtfertigen.

Ein überarbeiteter Entwurf der Verwaltungshandreichung „Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege“ ist beigefügt.

Einbezug der bislang gesonderten Schwimmbadförderung

Darüber hinaus hat das Land Niedersachsen bereits für 2025 eine neue Richtlinie zur Förderung der Bäderinfrastruktur veröffentlicht. Dieses Sportstätteninvestitionsprogramm wird voraussichtlich insgesamt 25 Millionen € umfassen. Davon werden 20 Millionen € für den kommunalen Sportstättenbau vorgesehen, insbesondere für die Sanierung und Modernisierung von Schwimmbädern. Die hiesige Förderrichtlinie für Investitionen in Schwimmbädern im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll deshalb vorzeitig aufgehoben werden. Es würde dann auch hier – wie bereits früher – die normale Verwaltungshandreichung gelten.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

1. Die im Entwurf angefügte Neufassung der Verwaltungshandreichung „Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege“ wird beschlossen.

2. Die Förderrichtlinie für Investitionen in Schwimmbädern im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird aufgehoben.

Prietz